Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 30. November 1859.

1. Verbesserung eines Brunnens für die Reparaturwerkstätte auf dem Bahnhof.

Dem Antrage der Eisenbahndeputation auf Bewilligung von 750 Thalern für die Verbesseruug eines Brunnens auf dem Bahnhofe ertheilt auch der Senat seine Genehmigung.

2. Verlängerung der Olbersstraße.

Ebenso ist er mit den Anträgen der nämlichen Deputation wegen Verlängerung der Olbersstraße einverstanden, und wird demnach die vorgelegte Vereinbarung mit J. G. Struckmann abzuschließen sein, wie auch damit der halbe Kostenbetrag für Herstellung der Straße mit 820 Thalern und die Summe von 130 Thlrn. für Aufhöhung eines Streifen Landes bewilligt ist. Mit Ausführung der Straßenarbeiten hat der Senat die Straßenbepflasterungsdeputation beauftragt.

3. Errichtung einer Ufermauer an der Geeste.

Den Vorschlägen der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten in Betreff dieses Gegenstandes ertheilt der Senat, unter Bewilligung der dafür veranschlagten 63,100 Thaler aus dem Fond für außerordentliche Verwendungen, auch seinerseits seine Zustimmung.

4. Feststellung einiger Straßenlinien.

Dem Beschlusse der Bürgerschaft in Betreff des Antrages der Eisenbahndeputation wegen der Fortführung des Breitenweges als öffentlicher Straße und Aufhöhung desselben tritt der Senat in allen Stücken bei, indem er mit Ausführung der Arbeiten die Straßenbepflasterungsdeputation beauftragt, und der vorbehaltenen weiteren Erklärung der Bürgerschaft über die anderen Anträge der Eisenbahndeputation entgegensieht.

5. Zweigbahn von Geestemünde nach Bremerhaven.

In Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft ertheilt auch der Senat der Eisenbahndeputation die nachgesuchte Ermächtigung, den Ankauf des für die gedachte Zweigbahn zu benutzenden Areals zu veranlassen, unter Bewilligung von 40,000 Thalern zu diesem Behufe, sowie die Vorbereitungen für den Bau der Eisenbahnbrücke über die Geeste zu treffen, insbesondere das dazu erforderliche Baumaterial anzukaufen, zu welchem Zweck auch er die Summe von 45,000 Thalern bewilligt.

6. Nachbewilligung für den Erwerb der Grundstücke auf der Tiefer.

Die von der Deputation für das Bauwesen beantragte Nachbewilligung von 9780 Thalern 57 Grote spricht auch der Senat hiemit aus.

7. Revision der Verordnung vom 1. Juni 1853, die Messung von Schiffen betreffend.

Der Senat hat, dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß, den ihm überreichten Bericht einer bürgerschaftlichen Commission der berichtenden Deputation zugehen lassen und dieselbe zur nochmaligen Berathung der darin berührten Puncte aufgefordert.

8. Revision der Civilgerichtsordnung.

Es ist dem Senate genehm, daß die wegen Revision der Civilgerichtsordnung niedergesetzte Deputation, falls sie nicht im Stande sein sollte die Beendigung ihrer

Arbeiten für die nächste Zeit in Aussicht zu stellen, eine schleunige Berathung und Berichtserstattung darüber eintreten lasse, ob eine interimistische Einführung der Handelsgerichtsordnung, unter den erforderlichen Modificationen, für die übrigen Gerichte bis zu definitiver Erledigung der Sache sich empfehle. Uebrigens hat der Senat der Deputation Herrn Senator Lürman zugesellt.

9. Anlage einer Straße von dem Häfen nach der Krankenanstalt.

Wegen der gewünschten Berichtserstattung ist das Erforderliche veranlaßt worden.

10. Revision der Bauordnung.

Mit der beantragten Niedersetzung einer Deputation zur Revision der Bauordnung vom 25. April 1853 erklärt der Senat sich einverstanden.

11. Bonitirung des Landgebiets.

Da der aus der letzten Bonitirung hervorgegangene Steuerwerth in den meisten Fällen mindestens jetzt nicht mehr dem wahren Werthe der steuerpflichtigen Grundstücke entspricht, würde sich der Senat unbedenklich mit der von der Bürgerschaft beantragten neuen Bonitirung des Landgebiets einverstanden erklären, wenn er nicht besorgen müßte, daß die neue Bonitirung, sobald sie nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften erfolgte, kein erheblich richtigeres Resultat zur Folge haben würde.

Der Pachtwerth, welcher nach der Verordnung vom 2. September 1850 die Grundlage der Bonitirung bilden soll, ist, wie die Erfahrung gelehrt hat, zu sehr von dem Umstande abhängig, ob in einer Gegend eine hinlängliche Concurrenz Pachtlustiger stattfindet oder nicht, als daß derselbe allein eine richtige Basis für den Steuerwerth abgeben könnte, und die richtige Ermittelung des von dem Pachtwerth abzuziehenden Capitalbetrags der auf den Grundstücken ruhenden Lasten hat sich als so schwierig ausgewiesen, daß es nothwendig erscheint, eine Grundlage für die Berechnung des Steuerwerths zu gewinnen, bei welcher es unnöthig ist, wie die gedachte Verordnung vorschreibt, die Capitalbeträge der nach einem jährlichen Durchschnittssatze zu veranschlagenden Lasten von dem Bruttowerth der Grundstücke abzusetzen.

Der Senat erachtet es deshalb für unerläßlich, daß der neuen Bonitirung eine Revision des Gesetzes vom 2. September 1850, die bei der Bonitirung des Gebiets zu beachtenden allgemeinen Vorschriften betreffend, vorangehe, und trägt daher auf die Niedersetzung einer Deputation zu diesem Zweck an.

Dieser Deputation würde zweckmäßig zu gleicher Zeit der Auftrag ertheilt werden, darüber zu berathen und zu berichten, ob und in welcher Weise die in Betreff der Windmühle zu Gröpelingen und der Erbenzinsstellen zu Burg noch immer bestehenden Grundsteuereremtionen, deren Beseitigung mit der Zeit immer wünschenswerther und immer schwieriger werden dürfte, gegen eine billige Entschädigung aufzuheben seien.

12. Stellung der Gehülfen an den Gerichtscanzleien.

Während die Stellung fast sämmtlicher übrigen Beamten allmählig geordnet worden ist, bestehen in Betreff der Gehülfen an den Gerichtscanzleien noch die verschiedenartigsten provisorischen Zustände, deren längere Beibehaltung um so weniger zu rechtfertigen ist, als schon seit geraumer Zeit Niemand mehr daran zweifelt, daß die Anstellung von Gehülfen an sämmtlichen fünf Gerichtscanzleien sich nicht nur für den Geschäftsbetrieb bewährt hat, sondern auch gar nicht mehr zu entbehren ist.

Nur der Canzlist beim Erbe- und Handfestenamt ist ein förmlich vom Senat ernannter Staatsbeamter mit einem Gehalt von 400 Thaler.

Der kürzlich verstorbene Canzleigehülfe des Obergerichts bekleidete daneben das Amt eines Canzleipedellen mit einem Gehalt von 250 Thalern und bezog für seine Arbeiten als Canzlist ein Gehalt von 150 Thalern und eine Gratification von 50 Thalern aus der Staatscasse.

Der Canzleigehülfe des Untergerichts bezieht ein Jahresgehalt von 350 Thalern aus dem Fond für Salarien ohne Staatsbeamter zu sein, und daneben eine Gratification von 50 Thalern.

Der Canzleigehülfe des Handelsgerichts ist vom Handelsgericht ernannt und wird von diesem Gericht mit 400 Thalern jährlich aus einem besonders dazu ausgesetzten Fond salarirt.

Der Canzleigehülfe des Criminalgerichts endlich ist von diesem Gericht angenommen und erhält aus dem Bureaukostenfond des Gerichts ein Salair von jährlich 450 Thalern.

Mit Ausnahme des Canzlisten beim Erbe- und Handfestenamt und des Canzleipedellen als solchen, können diese Angestellten jeder Zeit wie gewöhnliche Schreiber entlassen werden und haben auch bis jetzt kein Recht zum Eintritt in die Wittwenanstalt für bürgerliche Beamte und keine Anwartschaft auf Ruhegehalt im Falle der Dienstunfähigkeit, obgleich schon bei Einreichung der Entwürfe des allgemeinen Pensionsgesetzes und der gegenwärtigen Gesetze der Wittwenanstalt von der berichtenden Deputation ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß hinsichtlich der Canzleigehülfen und sonstigen Beamten, deren Anstellung schon jetzt unter Genehmigung oder Bestätigung des Senats erfolge, die zu dem Eintritt in die Wittwenanstalt und zu einem Ruhegehalt erforderliche förmliche Ernennung leicht eingeführt und für die bereits Angestellten auf deren Gesuch nachgeholt werden könne. Denn diese förmliche Ernennung mußte ungeachtet desfallsiger Gesuche wenigstens für diejenigen Canzlisten unterbleiben, welche ohne festes Gehalt aus der Staatscasse ihr Salair aus dem Bureaukostenfond des betreffenden Gerichts bezogen.

Bei dieser Sachlage hat der Senat gern dem Wunsche des Richtercollegiums entsprochen, als dasselbe von dem Tode des Canzleipedellen und Canzleigehülfen an der Obergerichtscanzlei Christian Heinr. Gerh. Sanders Veranlassung nahm, eine Revision der ganzen Einrichtung der Unterbeamten an den Gerichtscanzleien, namentlich des Pedellen und der verschiedenen Gehülfen, und eine definitive Ordnung dieser Einrichtung zu beantragen.

Die zu dem Ende in Gemeinschaft mit einigen dazu ausersehenen Mitgliedern des Richtercollegiums vorgenommene commissarische Untersuchung und Berathung der Sache hat das folgende Resultat ergeben:

1) Für jede der fünf Gerichtscanzleien genügt, wie bisher, Ein ordentlicher Canzlist.

2) Das Amt eines Canzleipedellen, welches schon bisher mit der Stelle eines Canzleigehülfen verbunden war, kann Einem der Canzlisten, welcher sich dazu eignet, als Nebenamt übertragen werden.

3) Es emfiehlt sich, die Gehalte der Canzlisten nicht mehr wie bisher, nur für den einzelnen Fall zu bestimmen und somit deren Betrag mehr oder weniger von Zufälligkeiten abhangen zu lassen, sondern für die Stellen selbst, wie bei andern ähnlichen Beamten, definitiv festzusetzen, nicht weniger eine förmliche Ernennung der Canzlisten durch den Senat einzuführen, damit sie der Vortheile der Wittwenanstalt für bürgerliche Beamte und des Pensionsgesetzes theilhaftig werden können.

4) Die Gehehaltsverhältnisse der Canzlisten an den Gerichtscanzleien sind am zweckmäßigsten in ganz gleicher Weise, wie die der Canzlisten des Archivs und der Regierungscanzlei zu ordnen, so daß die Canzlisten ein Dienstgehalt von 350 Thlrn. mit einer Alterszulage von 25 Thlrn. nach je fünf Dienstjahren bis zu 500 Thlrn. erhalten. Außerdem würde für die Wahrnehmung des Pedellenamts eine Vergütung von 50 Thlrn. auszusetzen sein.

5) Für die gegenwärtig Angestellten ist die Alterszulage nach der Zeit, in welcher sie ihr jetziges Amt bekleiden, zu berechnen, jedoch dergestalt daß sie ihre jetzige feste Besoldung so lange behalten, bis das neue Gehalt den Betrag derselben erreicht.

Diese Vorschläge erscheinen in jeder Hinsicht sachgemäß. Es soll weder die Zahl der Angestellten vermehrt, noch der Staatscasse eine erheblich größere Ausgabe angesonnen werden. Die Gehaltssätze weichen wenig von den gegenwärtigen ab und stimmen mit denjenigen überein, welche vor Kurzem für das Archiv und die Regierungscanzlei, also unter ganz gleichen Verhältnissen, vom Senat und der Bürgerschaft angenommen sind.

Die Wichtigkeit und der Nutzen der Gehülfenstellen an den Gerichtscanzleien hat in den 40 Jahren ihres Bestehens erheblich zugenommen, wie schon daraus geschlossen werden mag, daß ungeachtet einer bedeutenden Zunahme der Geschäfte die Zahl der Gerichtssecretäre in dieser ganzen Zeit gar nicht und die Zahl der Canzleigehülfen nur um Einen, den des Handelsgerichts vermehrt worden ist.

Es scheint daher um so mehr an der Zeit, die Verhältnisse der Canzleigehülfen in einer Weise zu ordnen, wie sie ihren Arbeiten und den dazu erforderlichen Eigen-

schaften entspricht, als auch die Angestellten sich stets durch Brauchbarkeit und Fleiß ausgezeichnet haben, und ihnen daher wohl eine ihrem Wirkungskreise angemessene Stellung gewährt werden mag.

Der Senat trägt daher kein Bedenken, den obigen Vorschlägen seine Zustimmung zu ertheilen und die Bürgerschaft aufzufordern, sich hierin mit ihm einverstanden zu erklären.

13. Gesuch des Polizeischreibers G. G. Tuntemann.

Der erste Schreiber an der Polizei Georg Gottlieb Tuntemann hat dem Senat eine Vorstellung eingereicht, in welcher er angelegentlichst darum bittet, ihn so zu stellen, daß er für den Fall der Dienstunfähigkeit einen Anspruch auf Ruhegehalt habe und an der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte Theil nehmen könne.

Er führt zur Begründung seines Gesuchs an, daß er seit 18 Jahren als Schreiber in Staatsdiensten arbeite, 7 Jahre am Catasterbureau und dann 11 Jahre als erster Schreiber an der Canzlei der Polizeidirection, daß nur der Wunsch, seine Frau und Kinder im Fall seines Todes in Etwas vor Mangel geschützt zu wissen, seine Bitte hervorgerufen, und daß endlich die veränderte Stellung, welche dem Vernehmen nach den mit ihm in demselben Verhältnisse lebenden ersten Schreibern an den Gerichtscanzleien bevorstehe, ihn veranlaßt habe, jetzt mit seinem Anliegen hervorzutreten.

Wie die Polizeidirection berichtet, ist der Bittsteller seit 11 Jahren als erster Schreiber und zwar zur Zeit mit einem Jahresgehalt von 400 Thalern angestellt und hat als solcher nicht bloß die Expedition der Schreiben, Bescheinigungen und Erlässe zu besorgen, sondern auch die Registratur der Acten und was sonst einem Canzlisten obliegt. Nach dem Zeugniß seiner Vorgesetzten hat er sich in allen seinen Geschäften durch musterhafte Pflichttreue, Fleiß und Intelligenz ausgezeichnet und verdient deshalb, sowie wegen seines untadeligen Lebenswandels jede thunliche Berücksichtigung.

Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß ein erfahrener Schreiber wie der Bittsteller, mit einem Gehalt von etwa 400 Thalern niemals bei der Polizei wird entbehrt werden können, und daß es stets ein berechtigter Wunsch eines solchen Angestellten sein wird, seiner Witwe für den Fall seines Todes eine Pension und sich selbst für seine alten Tage ein Ruhegehalt zu sichern, was bekanntlich davon abhängt, daß er eine ihm vom Senat übertragene mit einem festen Gehalt aus der Staatscasse ausgestattete Stelle bekleidet.

Der Senat findet sich daher durch dieselben Gründe, welche seinen Antrag wegen Ordnung der Verhältnisse der Canzleigehülfen an den Gerichtscanzleien hervorgerufen haben, veranlaßt, in gleicher Weise für die erste Schreiberstelle an der Polizei die Aussetzung eines festen Gehalts von 350 Thlrn. mit einer Alterszulage von 25 Thlrn. nach je 5 Jahren bis zu 500 Thlrn. zu beantragen, und darf sich wohl der Hoffnung überlassen, daß die Bürgerschaft auch diesem Antrage ihre Zustimmung nicht versagen werde.

14. Pensionsgesuch der Witwe des Canzleipedellen Sanders.

Die Witwe des im vorigen Sommer verstorbenen Canzleipedellen und Gehülfen an der Obergerichtscanzlei, Christian Heinrich Gerhard Sanders, Friederike, geborne Schörling, hat an den Senat die Bitte gerichtet, ihr die Sorge für die bejahrte Mutter ihres verstorbenen Ehemannes und für die Erziehung ihres einzigen Sohnes durch Bewilligung einer kleinen Pension zu erleichtern.

Sie führt in ihrer Bittschrift an, daß die Einkünfte eines kleinen, ihr von ihrem verstorbenen Ehemann hinterlassenen Capitals in Verbindung mit einer Witwenpension von 40 Thalern und ihrer Hände Arbeit zur nothdürftigen Erhaltung ihrer Familie nicht zureichen und macht für ihr Gesuch außerdem geltend, daß ihr verstorbener Ehemann seit beinahe 30 Jahren sich seinem Dienste mit rastlosem Eifer und treuer Hingebung gewidmet, daß er sich dadurch die Zufriedenheit und das Vertrauen seiner Vorgesetzten sowie die allgemeine Liebe und Achtung in seltenem Maße erworben, daß seine Thätigkeit sich weit über den Umfang seiner Verpflichtungen hinauserstreckt, daß er namentlich während einer Krankheit des Obergerichtssecretärs den größten Theil von dessen Geschäften wahrgenommen habe und daß, wenn es auch seinen unermüdlichen Anstrengungen bei Tage und theilweise bei Nacht gelungen sei, die übermäßigen Arbeiten zu bewälti-

gen, doch seine Gesundheit dadurch zerstört, und er später einer hitzigen Gehirnkrankheit als Opfer seiner Berufstreue unterlegen sei.

Der Senat kann dem verstorbenen Canzleipedellen Sanders das Zeugniß einer seltenen Tüchtigkeit und Berufstreue nicht versagen und ist sehr geneigt, dieses auch durch thunliche Gewährung des Gesuchs der Bittstellerin anzuerkennen.

Diese hat zwar an sich keinerlei Anspruch auf Pension, zumal ihr verstorbener Ehemann als Canzleipedell Theilnehmer der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte war und sie daraus ein jährliches Witwengehalt von 40 Thalern bezieht. Allein es dürfte dabei zu berücksichtigen sein, daß der verstorbene Sanders außerdem das Amt eines Canzleigehülfen bekleidete und ihm in dieser Eigenschaft aus Ungunst der Verhältnisse die Theilnahme an der Witwenanstalt versagt blieb, während er, wenn die Gehaltsverhältnisse der Gehülfen an den Gerichtscanzleien schon bei seinem Leben nach den heutigen Vorschlägen des Senats geordnet gewesen wären, in eine höhere Classe der Witwenanstalt eingetreten sein und dadurch seiner Witwe eine Pension von $66^2/_3$ Thalern gesichert haben würde.

Mit Rücksicht auf diesen Umstand und in Anerkennung der Verdienstlichkeit des verstorbenen Sanders steht der Senat nicht an, seinerseits der Witwe desselben eine jährliche Witwenpension von 25 Thlrn. zu bewilligen und empfiehlt der Bürgerschaft, dazu ihre Zustimmung zu ertheilen.

15. Herausgabe eines Bremischen Urkundenbuchs.

Die Herausgabe eines Bremischen Urkundenbuchs — ein nur auf Anordnung und mit Unterstützung des Staats zu bewerkstelligendes Unternehmen — ist seit dem allgemein in Deutschland rege gewordenen Eifer der Regierungen in Veröffentlichung der analogen Geschichtsquellen ihrer Staaten, zu einer auch unserem Staate, im Interesse nicht bloß der vaterländischen Geschichtsforschung sondern überhaupt der deutschen Wissenschaft, auferlegten Ehrenleistung geworden, welcher sich derselbe, auch abgesehen von der mit jedem Jahre wachsenden Schwierigkeit in Erhaltung resp. Herbeiziehung des geeigneten Materials, je länger desto weniger entziehen kann, zumal die anderen freien Städte in Erfüllung der ihnen obliegenden gleichen Aufgabe Bremen schon vor geraumer Zeit vorangegangen sind. Der Senat, welcher in diesem Sinne schon länger auf geeignete Mittel zur Erreichung des gewünschten Zwecks bedacht gewesen ist, sieht sich zu seiner Befriedigung jetzt in den Stand gesetzt, demselben vollständig entsprechen zu können, indem durch die Gewinnung eines der Aufgabe vollkommen gewachsenen und auf mehrere Jahre zur Verfügung stehenden jungen Gelehrten das wesentliche Erforderniß einer dem fraglichen Unternehmen ausschließlich zugewandten Arbeitskraft gesichert erscheint. Zur Bestreitung der erforderlichen Kosten, deren Betrag sich zum Voraus nicht genau bestimmen läßt, welche übrigens sich auf muthmaßlich 4 bis 5 Jahre vertheilen werden, und hinsichtlich deren vorerst außer dem Honorar für den erwähnten Hauptarbeiter nur Reiseauslagen und kleine Auslagen für Copialien u. s. w. in Betracht kommen werden, dürfte es sich empfehlen, die Inspection des Archivs und der Regierungscanzlei zu einer angemessenen Erhöhung des betreffenden Specialbudgets während der nächsten Jahre zu autorisiren. Indem der Senat zugleich bemerkt, daß nach Ansicht dieser Behörde im nächsten Jahre 1860 mit einer Summe bis zum Belaufe von 1000 Thaler auszureichen sein würde, trägt er darauf an, daß die Bürgerschaft sich mit der dem Obigen zufolge zur Förderung des mehrerwähnten Unternehmens für einige Jahre erforderlich werdenden außerordentlichen Vermehrung der Büreaukosten des Archiv's einverstanden erklären wolle.

16. Hanseatisches Haus in Antwerpen.

Von den gemeinschaftlich den Hansestädten gehörigen, im Auslande belegenen Immobilien, ist, nachdem der Stahlhof zu London in Folge Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft vom 13./14. Juni 1851 verkauft worden ist, gegenwärtig nur noch das hanseatische Haus zu Antwerpen als ein solches gemeinsames Eigenthum der Städte übrig. Für die Realisirung auch dieses werthvollen Grundstücks sprechen im Wesentlichen die nämlichen Gründe, welche damals der Veräußerung des Stahlhofs das Wort redeten. In einem fremden Lande belegen erfordert es jährlich erhebliche Verwaltungs- und Unterhaltungskosten. Die Durchschnittseinnahme der letzten zehn Jahre betrug für Bremen circa 1300 Thaler. Schon aus finanziellen Rücksichten empfiehlt

sich daher die Veräußerung, deren Ertrag sich allen Umständen nach bedeutend höher belaufen wird, als das aus der Durchschnittseinnahme zu berechnende Capital. Die Senate der Hansestädte haben daher schon früher sich mit dem Plane der Verwerthung dieses gemeinschaftlichen Besitzthums beschäftigt und durch die Bemühungen des Senats zu Lübeck sind dazu bereits vor längerer Zeit alle Einleitungen getroffen, deren weitere Förderung indeß durch die politischen Ereignisse dieses Frühjahrs unterbrochen worden ist.

Es scheint jetzt die Zeit gekommen zu sein, mit der Veräußerung vorzuschreiten, da nach zuverlässigen Berichten aus Antwerpen alle Aussicht zu einer vortheilhaften Realisirung vorhanden ist, deren Art und Weise, wie es auch bei dem Verkaufe des Stahlhofs geschehen, unter den gegebenen Verhältnissen dem Senate zu überlassen sein wird und wobei, wenngleich ein Minimum festzustellen sich nicht empfiehlt, doch der ungefähre bisherige Ertrag Berücksichtigung finden wird.

Der Senat hat von der Sachlage die Finanzdeputation in Kenntniß gesetzt, welche mit ihm der Ansicht ist, daß die Verwerthung des bezeichneten gemeinschaftlichen Eigenthums der Hansestädte versucht werden, und zu dem Ende der Senat die erforderlichen Schritte thun sollte, um die Veräußerung des Hanseatischen Hauses zu Antwerpen auf eine ihm geeignet scheinende, möglichst vortheilhafte Weise zu bewirken. Er fordert nunmehr die Bürgerschaft auf, damit daß dergestalt verfahren werde, sich einverstanden zu erklären.

17. Gehalt der ordentlichen Lehrer an der Navigationsschule.

Das Ableben des Lehrers an der Navigationsschule, H. Lappenberg, und die in dessen Folge getroffenen Einrichtungen zur Verbesserung des Unterrichts an dieser Schule, zu denen neben einer angemessenen Verlängerung des Untersteuermannscursus, besonders auch eine soviel thunlich zu bewirkende Concentration des gesammten planmäßig zu ertheilenden Unterrichts in der Hand der beiden Fachlehrer gehört, haben der Behörde für den Wasserschout und die Navigationsschule Veranlassung gegeben, im Zusammenhange hiemit auch die Gehaltsbestimmungen des Organisationsberichts von 1853 in nähere Erwägung zu ziehen, wie solche damals als Norm für künftige Fälle angenommen wurden und welche bei Besetzung der erledigten Stelle jetzt zum ersten Male in Anwendung zu bringen sein würden. Sie ist dabei zu der Ueberzeugung gelangt, daß jene Bestimmungen, nach welchen, mit Einrechnung der Miethentschädigung, dem ersten Lehrer ein Diensteinkommen bis zu 1100 Thlrn., dem zweiten bis zu 800 Thlrn., zugebilligt werden kann, dem Zwecke: unsrer Navigationsschule unter allen Umständen die geeigneten Lehrkräfte zu gewinnnen oder die bewährten zu erhalten, nur unvollkommen entsprechen. Denn bei den im Wesentlichen völlig gleichen Ansprüchen auf höhere wissenschaftliche Befähigung, welche nach den Einrichtungen von 1853 an beide Lehrer gestellt werden müssen, damit dieselben sich gegenseitig zu ergänzen und unter Umständen einander zu vertreten im Stande seien, und bei den an anderen Navigationsschulen für Lehrer dieser Classe ausgeworfenen höheren Gehaltssummen, stehe zuvörderst nicht zu erwarten, daß für die Stelle eines zweiten Lehrers zu dem angegebenen Normalsatze von 800 Thlrn. eine bereits erprobte, geeignete Lehrkraft uns jemals würde gewonnen werden können. Aehnlich dürfte es sich auch mit dem bisherigen Maximum für den ersten Lehrer und Vorsteher unsrer Navigationsschule verhalten, sofern bei eintretender Vacanz auf die Herbeiziehung einer schon bewährten auswärtigen Capacität für diesen Posten Bedacht genommen werden müßte. Abgesehen von den hier erwähnten Fällen erscheinen ferner die angegebenen Summen zwar allerdings genügend, um als Normen für das einem Vorsteher, resp. zweiten Lehrer an der Navigationsschule zu bewilligende Anfangsgehalt dienen zu können, und dürfte solches, wie bisher geschehen, so fernerhin unter Umständen auch noch niedriger bestimmt werden können. Dagegen sei mit Rücksicht auf den Standpunkt, welchen seit der Reorganisation von 1853 die hiesige Navigationsschule einzunehmen berufen ist, es sowohl in der Billigkeit begründet, wie durch das wohlverstandene Interesse der Anstalt selbst geboten, daß den an derselben wirkenden beiden Hauptlehrern die Aussicht auf ein in angemessenen Zeiträumen nach Analogie der Besoldung anderer öffentlicher Lehrer in unserem Staate erfolgendes Steigen im Gehalt bis zu einem, den obwaltenden Verhältnissen entsprechenden, mithin höher als bisher zu fixirenden, Maximalbetrage eröffnet werde. Was endlich den Unterschied im Gehalt des ersten und des zweiten Lehrers betreffe, so sei ein solcher, bei dem principiellen Erforderniß gleicher Leistungsfähigkeit beider Lehrer als solcher

wesentlich nur durch die dem ersten Lehrer mit übertragenen Directorialgeschäfte zu begründen; von diesem Standpunkte aus erscheine aber der Mehrbetrag im Gehalt des ersten Lehrers, wie er im Jahre 1853 als Norm für künftige Fälle angenommen, als für die Verhältnisse der in Rede stehenden Schule zu hoch gegriffen und dürfte sich eine Verringerung desselben hier um so mehr empfehlen, als eben dadurch die Aussetzung eines den Verhältnissen entsprechenden Maximalgehalts auch für den zweiten Lehrer erleichtert werde.

Allem Obigen zufolge hat demnach die Behörde sich veranlaßt gesehen, beim Senate zu beantragen, daß bei der Neubesetzung der beiden ordentlichen Lehrerstellen an der Navigationsschule, desgl. zum Behuf einer angemessenen Gehaltsverbesserung der Angestellten im Verlauf ihrer Dienstzeit, an Stelle der erwähnten Gehaltsbestimmungen des Organisationsberichts von 1853 fortan die nachstehenden Grundsätze als maßgebend zu erachten und in geeignete Anwendung zu bringen seien:

> Das Gehalt beider ordentlicher Lehrer an der Navigationsschule ist von 800 Thalern als Minimum bis 1400 Thalern als Maximum zu bemessen, dabei aber vorausgesetzt, daß die Steigerung in angemessenen Zeiträumen nach Analogie der Besoldung anderer öffentlicher Lehrer erfolge, daß jenes Maximum von 1400 Thalern auch die Directorialzulage für den Vorsteher umfasse, und daß jene Zulage an sich auf einen Betrag von 100 bis 200 Thalern zu berechnen sei. Auch bleibt es dem Senate überlassen, in besonderen Fällen auf Antrag der Behörde das Anfangsgehalt niedriger als auf 800 Thaler zu fixiren.

Der Senat, welcher mit der Behörde sich dahin einverstanden erklären muß, daß zur Sicherstellung des angedeuteten zwiefachen Zwecks die Einführung höherer als der im Organisationsbericht von 1853 vorgesehenen Maximalsätze, sowie des Princips allmäliger Steigerung der zu niedrigeren Sätzen angestellten Lehrer, bewandten Umständen nach auch bei unserer Navigationsschule nicht zu vermeiden sein wird, erachtet die in dieser Beziehung vorgeschlagenen Sätze als dem Standpunkt dieser Lehranstalt, unter Mitberücksichtigung der an auswärtigen Navigationsschulen bestehenden Gehaltsnormen, entsprechend bemessen und findet zugleich in den hinzugefügten Modalitäten des Verfahrens die hiernach zu befolgende Regel genügend, und ohne daß den leitenden Behörden die im Interesse des Schuldienstes erforderliche Freiheit zu Abweichungen im Einzelnen entzogen wäre, angedeutet. Er trägt daher kein Bedenken sich für die Genehmigung des eingereichten Vorschlags auszusprechen und fordert die Bürgerschaft auf ihm hierin beizustimmen.

18. Pensionirung des Amtsvogts van der Loo und Anstellung eines Polizeicommissärs zu Vegesack.

Der Amts- und Gerichtsvogt van der Loo zu Vegesack, welcher seit dem 5. April 1837 im Dienste ist, hat sich mit dem Gesuche an den Senat gewandt, ihn wegen seiner Kränklichkeit von den Functionen eines Amtsvogtes zu entbinden, ihm aber in Berücksichtigung seiner 23jährigen treuen Amtsführung und seiner zahlreichen unversorgten Familie, den Genuß seines bisherigen festen Gehalts von 250 Thalern, sowie den Dienst eines Gerichtsvogts zu belassen.

Der Supplicant ist schon seit längerer Zeit kränklich, so daß auch ohne sein jetziges Gesuch auf seine Entlassung binnen Kurzem hätte Bedacht genommen werden müssen. Das Amt Vegesack giebt ihm ein gutes Dienstzeugniß, hebt aber dabei hervor, daß er bei seiner geschwächten Gesundheit schon seit längerer Zeit nur das Nothwendigere des regelmäßigen, ihm nach seiner Instruction obliegenden Dienstes eines Amtsvogts habe wahrnehmen können. Dieser Dienst, welcher die gewöhnlichen Zweige der Polizei befaßt, habe übrigens ohnehin durch den Zeitaufwand leiden müssen, welchen die dem Amtsvogte ebenfalls übertragenen Geschäfte eines Gerichtsvogts, Ausmieners und Auctionators in Anspruch nähmen. Auch sei er öfter, und zwar jetzt seit Anfang Septembers, durch Krankheit ganz gehindert, seinem Dienste vorzustehen, und werde er dann durch einen der beiden Polizeidiener vertreten. Die Wahrnehmung der Functionen eines Amtsvogtes zu Vegesack bedürfe aber in jetziger Zeit der vollen und ungetheilten Arbeitskraft eines tüchtigen, geschäftserfahrenen Mannes, welchem die Stellung und der Wirkungskreis eines Polizeicommissärs zu geben sei. Das Amt legt ausführlich dar,

wie unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Stadt Vegesack der mit einem festen Gehalte verbundene Dienst eines Amtsvogts unverträglich sei mit den Geschäften eines Gerichtsvogtes, Ausmieners und Auctionators, für welche das Publicum einen das feste Gehalt übersteigenden Sportelbetrag zahle. Seit den letzten 20 Jahren habe mit der Bevölkerung die Wichtigkeit und Mannichfaltigkeit des Verkehrs in Vegesack sich erheblich vermehrt, und dadurch, sowie durch die dem Amte jetzt obliegende Mitwirkung in Kirchen-, Schul- Armen- und sonstigen Gemeindeangelegenheiten werde Zeit und Thätigkeit des Beamten in weit höherem Maße als früher in Anspruch genommen. Das dem Amte zur Verfügung stehende Personal reiche für die Besorgung der ihm obliegenden vielfachen Geschäfte unter diesen Umständen nicht mehr aus. Dasselbe bestehe gegenwärtig aus dem Actuar und dem Amts- und Gerichtsvogte und außerdem aus zwei Polizeidienern, von welchen letzteren der Eine den Dienst im Amthause und die Aufsicht im Gefängniß habe und daher zu polizeilichen Geschäften nicht regelmäßig verwandt werden könne. Das Amt müsse daher eine geeignete Vermehrung seiner Arbeitskräfte dringend befürworten.

Der Senat kann nicht umhin, die Richtigkeit der Bemerkungen des Amtes anzuerkennen. Voraussichtlich werden die Geschäfte des letzteren in nächster Zukunft sich noch steigern, da die Vollendung der Eisenbahn einen lebhafteren Verkehr herbeiführen dürfte, auch schon der Bau derselben einen Zusammenfluß zahlreicher Arbeiter verursachen wird. Die Anstellung eines Polizeicommissärs in Vegesack, welcher seine ganze Zeit und Kraft dem Polizeidienste widmen würde, erscheint daher auch dem Senate nothwendig. Mit Rücksicht auf die Stellung dieses Beamten, welcher im Wesentlichen den nämlichen Wirkungskreis wie in Bremen die Districtspolizeicommissäre einnehmen würde, erscheint es angemessen das Gehalt desselben auf jährlich 300 Thaler mit einer Steigerung von jedesmal 25 Thalern in fünfjährigen Perioden bis zu dem Maximum von 400 Thalern festzusetzen.

Das Gesuch des Amtsvogts anlangend, so kann es sich zwar nicht empfehlen, demselben sein volles Gehalt von 250 Thalern als Pension zu belassen. Vielmehr wird in dieser Beziehung die gesetzliche Vorschrift in Anwendung kommen müssen, der zufolge das auszusetzende Ruhegehalt $^{7}/_{12}$ der festen Besoldung betragen würde. Im Hinblick auf die zahlreiche unversorgte Familie des van der Loo erscheint es aber allerdings für denselben dringend wünschenswerth, daß ihm, so lange es mit dem öffentlichen Interesse verträglich ist, die Geschäfte eines Gerichtsboten noch verbleiben. Der Senat erachtet dies unter der Voraussetzung für zulässig, daß van der Loo, seiner Kränklichkeit halber, für eine ständige, nach dem Urtheil der vorgesetzten Behörde ausreichende Vertretung Sorge trage.

Allem diesen nach hält der Senat es für erforderlich:

daß, nach erfolgter Entlassung des van der Loo aus dem Dienste eines Amtsvogtes in vorgetragener Maße, für den Amtsbezirk Vegesack statt eines Amtsvogts ein Polizeicommissär mit einem festen jährlichen Gehalte von 300 Thalern, welches von fünf zu fünf Jahren um 25 Thaler bis zu dem Meistbetrage von 400 Thalern steigt, angestellt werde.

Er fordert die Bürgerschaft auf, sich hierin ihm zustimmig zu erklären.

19. Bericht der Deputation zur Revision der jährlichen Steuern, die Steuern des Jahres 1860 betreffend.

Diesen Bericht theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, mit.